

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko, Harald Petzold (Havelland), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 18/5849 –

Projekt zu Strategien der sogenannten gewaltbereiten linken Szene im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 18/5518)

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Vorfeld des G7-Gipfels haben Polizeibehörden und Inlandsgeheimdienste ein Projekt über Strategien der so genannten gewaltbereiten linken Szene in Deutschland durchgeführt. Die Darlegungen der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/5518) veranlassen die Fragesteller zu einigen Nachfragen.

Als Ergebnis des Projektes beschreibt die Bundesregierung, es „wurde erkennbar“, dass die linke Szene zur Vorbereitung von Großereignissen Aktionskonferenzen durchführt, Arbeitsgruppen einrichtet und Protestcamps plant. Aus Sicht der Fragesteller ist das ein ziemlich unspektakuläres Ergebnis. Um die Bedeutung von Aktionskonferenzen und Protestcamps zu eruieren, hätten Polizei und Geheimdienste auch alternativ einige einschlägige Internetseiten ansehen können. Der Nutzen dieser Erkenntnis für das angegebene Ziel, Indikatoren für einen gewaltsamen Verlauf von Protesten zu identifizieren, ist offenbar nicht erreicht worden, wenn die Bundesregierung schreibt, dass sowieso „jedes demonstrative Ereignis für sich“ einzeln bewertet werden müsse.

Kein Verständnis hat der Fragesteller dafür, dass die Bundesregierung sich weigert, die zur Auswertung in der Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle (NIAS) ausgewerteten Szenepublikationen und Internetseiten zu benennen. Die Behauptung, dass ein Bekanntwerden dieser Publikationen das „Staatswohl“ gefährden könnte, wird nicht belegt. Weder gab es auch nur bei einem der von der Bundesregierung genannten demonstrativen Ereignisse (vom G8-Gipfel 2007 bis zum G7-Gipfel 2015) Handlungen, die auch nur ansatzweise das Staatswohl gefährdet haben, noch führt die Bundesregierung aus, dass dies künftig zu erwarten wäre. Der Fragesteller sieht in der Weigerung der Bundesregierung, zu Frage 4 vollständig zu antworten (alternativ: die Antwort als Verschlussache einzustufen), daher eine ungerechtfertigte Verletzung des parlamentarischen Auskunftsrechts und erwartet eine Neueinschätzung bzw. fundierte Begründung durch die Bundesregierung.

1. Ist die Bundesregierung nunmehr bereit, die Frage nach den für das Projekt ausgewerteten Medien (Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/5312) zu beantworten, und wenn nicht, wie begründet sie im Einzelnen die aus ihrer Sicht im Falle eines Bekanntwerdens der Lesegewohnheiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) drohende Gefährdung des Staatswohls?

Die Antwortverweigerung ist aus Sicht der Bundesregierung (siehe Bundestagsdrucksache 18/5518, Antwort zu Frage 4) ausreichend begründet worden.

2. Kam es aus Sicht der Bundesregierung bei den im Rahmen des Projekts ausgewerteten 30 Demonstrationen zu einer Gefährdung des Staatswohls, oder hat sie konkrete Hinweise darauf, dass es zu einer solchen Gefährdung bei vergleichbaren Demonstrationen in der Zukunft kommen könnte (falls ja, bitte darlegen)?

Im Verlauf der im Rahmen des Analyseprojekts ausgewerteten Demonstrationen kam es zu teils schweren Straftaten und Ausschreitungen, die als solche jedenfalls eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellten.

Auf Grundlage dieser Erfahrungswerte muss auch in der Zukunft bei einzelnen Versammlungslagen mit Beteiligung von Angehörigen der gewaltbereiten linken Szene ein unfriedlicher Verlauf in Betracht gezogen werden.

3. Hat die Bundesregierung vor Abschluss des Projekts nicht gewusst, dass es in Zusammenhang mit Vorbereitung und Durchführung von Großdemonstrationen in der linken Szene häufig Aktionskonferenzen, Arbeitsgruppen und Camps gibt, und wenn doch, welchen konkreten Erkenntniszugewinn erbrachte das Projekt darüber hinaus (bitte ausführlich darlegen)?

Die Sicherheitsbehörden hatten selbstverständlich bereits vor Initiierung des Projekts Kenntnis davon, dass es im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Großereignissen unter Beteiligung der linksextremistischen Szene häufig Aktionskonferenzen, Arbeitsgruppen und Camps gibt. Das Ziel des Projekts war nicht die Gewinnung neuer diesbezüglicher Erkenntnisse, sondern die Aufbereitung, d. h. die Zusammenführung und Analyse von bereits vorhandenen Erkenntnissen.

4. Inwiefern hält die Bundesregierung Aktionskonferenzen, Arbeitsgruppen und Camps für „Indikatoren für einen unfriedlichen Verlauf“ (vgl. Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/5518)?

Aktionskonferenzen, Arbeitsgruppen und Camps sind kein alleiniger Indikator für einen unfriedlichen Verlauf. Die Einschätzung über einen möglichen unfriedlichen Verlauf begründet sich in dem Grad der Einflussnahme von linksextremistischen Gruppen/ Personenzusammenhängen auf die Organisation bzw. Organisatoren der geplanten Veranstaltung.

Die Vernetzung mit dem nichtextremistischen Spektrum hat grundsätzlich einen gewaltmindernden Einfluss auf das Gesamtbündnis bzw. die Protestvorbereitungen. Häufig nimmt jedoch im Verlauf der Mobilisierung der Tenor der Aufrufe immer stärkeren verbalradikalen Charakter an. Durch die Aufforderung zu „Aktionen zivilen Ungehorsams“ und das Fehlen eines klaren Bekenntnisses zur Gewaltfreiheit werden gewalttätige Ausschreitungen im Demonstrationsverlauf ggf. auch durch das nichtextremistische Spektrum zumindest in Kauf genommen.

5. Welche Indikatoren für einen unfriedlichen Verlauf hat das Projekt aus Sicht der Bundesregierung identifiziert?

Über die in der in vorherigen Beantwortung der Bundesregierung bereits genannten Indikatoren „Mobilisierung“ und „Aktionskonferenzen“ (siehe Bundestagsdrucksache 18/5518, Antwort zu den Fragen 9 und 12) hinaus wurden im Projekt als weitere Indikatoren analysiert: Großstädtische Veranstaltungsorte mit einer starken örtlichen autonomen Szene, eine erkennbare Verschärfung der verbalen Aggressivität, starke Emotionalisierung, fehlende Abgrenzung gegenüber gewaltgeneigten Gruppen sowie Vorfeld-Straftaten mit dazugehörigen Taterklärungen und weiteren Aufrufen zur Gewalt.

6. Welchen konkreten Stellenwert und Mehrnutzen für die polizeiliche und geheimdienstliche Arbeit haben die Projektergebnisse?

Ziel des Projektes war die Erstellung einer umfassenden Analyse in Berichtsform, die als Handreichung für zukünftige Großveranstaltungs- und Demonstrationen allgemein fungiert und im Besonderen als analytische Grundlage für die Lagebewältigung zum G7-Gipfel 2015 diente.

7. Welche Schlussfolgerungen und Handlungserfordernisse ergeben sich aus dem Projekt für die Sicherheitsbehörden, wenn sie Kenntnis von geplanten oder durchgeführten Aktionskonferenzen, Arbeitsgruppen oder Protestcamps erhalten?

Das Projektergebnis bildet eine analytische Grundlage zur Lagebewertung hinsichtlich Strategien und Taktiken gewaltorientierter Linksextremisten bei Großveranstaltungen.

8. Wer war für Design, Durchführung und Abschluss des Projekts federführend zuständig?

Mit dem Projektthema befassten sich die Polizeiliche Informations- und Analysestelle (PIAS) und die Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle (NIAS) aus rechtlichen und organisatorischen Gründen getrennt voneinander. Federführend waren in der NIAS das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und in der PIAS das Bundeskriminalamt (BKA), welches auch die Federführung (Endredaktion und Layout) des Projektberichtes übernahm.

9. Erkenntnisse zu wie vielen so genannten Linksextremisten wurden für das Projekt verwendet (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/5518), und Erkenntnisse zu wie vielen und welchen Personenzusammenschlüssen wurden verwendet (hier bitte auch den jeweiligen politischen Schwerpunkt bzw. Ausrichtung der Personen bzw. Personenzusammenschlüsse angeben)?

Für das Projekt wurden keine Erkenntnisse zu Einzelpersonen verwendet, sondern Erkenntnisse zu linksextremistischen bzw. zu linksextremistisch beeinflussten Personenzusammenschlüssen wie z. B. die „Interventionistische Linke“, das „[3A]*Revolutionäres Bündnis“ oder autonome Zusammenhänge, wie z. B. „ALB“ (Antikapitalistische Linke Berlin) oder „ARAB“ (Antifaschistische Revolutionäre Aktion Berlin). Zu den vorgenannten Personenzusammenschlüssen und deren Ausrichtung finden sich ausführliche Darstellungen im „Verfassungsschutzbericht 2014“ des Bundesministeriums des Innern.

Eine vollständige Aufzählung aller, z. T. auch nur temporär auftretender Personenzusammenschlüsse und Aktionsbündnisse, von denen die Verfassungsschutzbehörden mitunter nur durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel Kenntnis erlangen, ist auch nach Abwägung mit dem Parlamentarischen Fragerecht nicht möglich.

Dies gilt auch für eine etwaige Beantwortung als Verschlussache über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages, da im Falle eines Bekanntwerdens des Kenntnisstandes der Sicherheitsbehörden über klandestine und gewaltbereite Kleinstgruppen nicht auszuschließende Gefahren für Leib und Leben für über solche Gruppen berichtende V-Leute zu befürchten wären. Zudem würde ein Bekanntwerden die gewaltbereite Szene in die Lage versetzen, sich organisatorisch anders aufzustellen, was für das BfV zu Erkenntnisverlusten führen würde.

Eine Beantwortung der Frage muss daher zum Schutz von Leib und Leben für V-Leute und zur Gewährleistung der Auftragserledigung durch das BfV unterbleiben.

10. Kann die Bundesregierung tatsächlich definitiv ausschließen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/5518), dass für das Projekt Dateien angelegt worden sind?

In welcher Weise wurden die im Rahmen des Projekts gewonnen Informationen – die immerhin (mindestens) Erkenntnisse zu 30 Demonstrationen sowie Ergebnisse von Literaturrecherchen umfassten – gespeichert, dokumentiert oder gesammelt und unter den beteiligten Behörden ausgetauscht?

In welcher Weise wurden die Ergebnisse der Fragebogenumfrage (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/5518) gespeichert und ausgewertet?

Falls doch Dateien angelegt wurden, welche Informationen kann die Bundesregierung den Errichtungsanordnungen, zu Inhalt und Zweck der Dateien machen, wie lauten die Dateibezeichnungen, zu wie vielen Personen und Organisationen sind darin Angaben enthalten?

Für das Analyseprojekt wurden keine Dateien neu angelegt. Die Bearbeitung wie auch die Speicherung erfolgte im Rahmen bereits vorhandener Dateien, beispielsweise im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) und in organisations- und ereignisbezogenen Sachakten.

11. Wie gliedert sich der Abschlussbericht auf?
a) Wie viele Seiten umfasst der Bericht (bitte auch Seitenzahl einzelner Kapitel angeben)?

Der Bericht umfasst 78 Seiten:

- Kapitel 1 „Einleitung“ (Seite 5)
- Kapitel 2 „Statistik“ (Seite 8)
- Kapitel 3 „Strategien“ (Seite 15)
- Kapitel 4 „Taktiken“ (Seite 55)
- Kapitel 5 „Gesamtbewertung“ (Seite 75)

- b) Welche über die allgemeinen Darlegungen in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/5518 hinausgehenden Erkenntnisse bzw. Ergebnisse enthält der Bericht?

Die Erkenntnisse und Ergebnisse des Berichts wurden bereits zusammenfassend in der erwähnten vorherigen Antwort der Bundesregierung (siehe Bundestagsdrucksache 18/5518, Antwort zu Frage 9) dargestellt.

- c) Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag den Abschlussbericht vorzulegen?

Eine Veröffentlichung des zu dienstlichen und amtsinternen Zwecken erstellten Berichts ist nicht vorgesehen und auch nicht vom parlamentarischen Fragerecht umfasst.

